



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10 FAX: 04357/2133-9 Tel. 04357/2133-0
9423 St.Georgen im Lav. DVR: 0643963 Auskünfte: AL Loibnegger
Internet: www.sankt-georgen.at e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 17.12.2021, Zahl: 813-0/2021, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, §§ 55 bis 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 29.05.2019, Zahl: 813-0/1/2019 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- 1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren für den Abholbereich und den Sonderbereich werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr.

1. im Abholbereich:

je	60 l Müllsack	Euro 2,40
je	80 l Müllbehälter	Euro 3,50
je	120 l Müllbehälter	Euro 5,30
je	240 l Müllbehälter	Euro 8,10
je	1100 l Müllbehälter	Euro 31,00
je	Inanspruchnahme Altstoffsammelzentrum	Euro 3,00

2. im Sonderbereich:

je	60 l Müllsack	Euro 2,40
----	---------------	------------------

5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich:

1. im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt:

je	60 l Müllsack	Euro 4,70
je	80 l Müllbehälter	Euro 6,10
je	120 l Müllbehälter	Euro 8,20
je	240 l Müllbehälter	Euro 10,80
je	1100 l Müllbehälter	Euro 39,00
je	m ³ Sperrmüll lose	Euro 16,00

2. im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke. Der Gebührensatz beträgt:

je	60 l Müllsack	Euro 4,10
----	---------------	------------------

- 6) Die Abfallgebühr für den Biomüll wird als einheitliche Gebühr ausgeschrieben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Behälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt:

je	120 l Behälter und Entleerung	Euro 4,80
je	240 l Behälter und Entleerung	Euro 9,60

- 7) Die Gebührensätze verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 2

Abgabenschuldner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

- 1) Die Abfallgebühren sind vierteljährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- 2) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 22.12.2011, Zahl: 813-0/2011, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl M a r k u t